

SEGA e.V.



**Sega e.V.
Verein zur Förderung der seelischen Gesundheit im Alter**



**Krankenkasse – Pflegekasse
gehören zusammen**

Aber wer übernimmt was?

Krankenkasse

Rund 90% der Bevölkerung sind bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert

Ärztliche Versorgung

Arzneimittel

Ambulant – stationäre Versorgung (Operationen, KH-Aufenthalte)

Haushalthilfen, z. B. in Familien

Krankentransporte

Pflegekasse – „fünfte Säule“ der Sozialversicherung nach Kranken-, Berufsunfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

sichert solidarische Unterstützung zu, damit ein möglichst selbstbestimmtes Leben möglich ist

ist keine Vollversicherung

Dienst-, Geld- und Sachleistungen für körperbezogene Pflege und Betreuungsmaßnahmen und Haushaltshilfe

Pflegehilfsmittel

Pflegeversicherung - seit 1995

Für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, die die regelmäßigen Aufgaben des täglichen Lebens nicht mehr selbständig meistern können

1995 bezogen rund 1,1 Mio. Menschen Leistungen der Pflegekassen

2019 ca. 4,0 Mio. Menschen

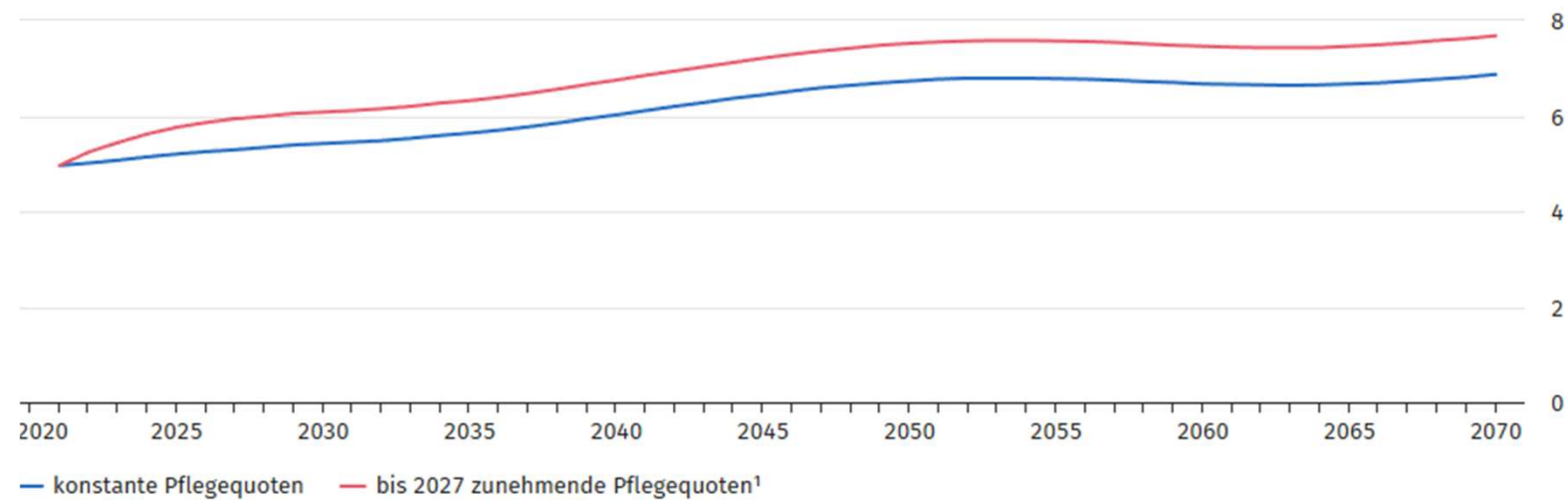
Zahl der Menschen steigend

Warum ist die Pflegeversicherung notwendig?

Alle Industrienationen haben eines gemeinsam: **Ihre Gesellschaften werden immer älter.** Nach den Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung wird **in Deutschland** die Anzahl älterer Personen (**67 Jahre und älter**) **bis zum Jahr 2040** voraussichtlich auf **knapp 21,5 Millionen** steigen. Diese positive Entwicklung zu einer Gesellschaft des langen Lebens hat jedoch auch eine Kehrseite. Ab dem 80. Lebensjahr steigt die statistische Wahrscheinlichkeit, auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, rapide an. Das heißt: **Je älter die Bevölkerung, desto höher die Zahl der Pflegebedürftigen.** Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und ihre Angehörigen große physische, psychische und finanzielle Belastungen, zumal sich Familienstrukturen verändert haben: In den Familien gibt es weniger Kinder, oft sind diese berufstätig und können sich nicht so intensiv um ihre Eltern kümmern, wie es früher einmal der Fall war.

Pflegebedürftige 2021 bis 2070

Ab 2022 Varianten der Pflegevorausberechnung mit moderater demografischer Entwicklung, in Millionen



¹ noch Einführungseffekte des erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Pflegebedürftige nach Versorgungsart, Geschlecht und Pflegegrade 2023

Pflege	Pflegebedürftige		Pflegegrade					Bisher ohne Zuordnung	Anteil an <u>Pflegebedürftigen</u> insgesamt
	insgesamt	darunter weiblich	1	2	3	4	5		
	Anzahl	%							
Insgesamt	5 688 473	61,1	13,8	40,4	29,6	11,8	4,3	0,0	100
<u>Pflegebedürftige zu Hause versorgt</u>	4 888 882	59,9	16,0	44,4	28,4	8,6	2,7	-	85,9
davon									
allein durch Angehörige ¹	3 103 007	56,8	-	55,2	33,0	9,1	2,6	-	54,5
zusammen mit/durch ambulante <u>Pflege-/Betreuungsdienste</u>	1 100 672	66,7	8,7	41,3	33,0	12,5	4,4	-	19,3
mit <u>Pflegegrad 1</u> und ausschließlich landesrechtlichen bzw -- beziehungsweise. ohne Leistungen ²	683 500	62,9	100	-	-	-	-	-	12,0
mit <u>Pflegegrad 1</u> und teilstationärer <u>Pflege</u> ³	1 703	75,9	100	-	-	-	-	-	0,0
<u>Pflegebedürftige vollstationär in Heimen</u>	799 591	69,0	0,5	16,6	37,3	31,1	14,3	0,3	

**Wann erhält man Leistungen
der Pflegeversicherung?
Wann erhält man Pflegegeld?
Und wieviel?**

Pflegeberatungen Ihrer Krankenkasse

§ 7a SGB XI Pflegeberatung ist Ihr rechtlicher Anspruch
Personen, die Pflegeleistungen erhalten oder einen
erkennbaren Hilfe- und Beratungsbedarf über die Pflege haben,
können einen rechtlichen Anspruch auf individuelle Beratung
und Hilfestellung durch einen Pflegeberater der eigenen
Pflegekasse geltend machen.

§ 7a SGB XI Pflegeberatung

Der Pflegeberater ist unter anderem zuständig, folgende Fragen zu klären und bei deren Umsetzung und Koordinierung zu unterstützen:

Wie und durch wen kann die Pflege zu Hause sichergestellt werden?

- Ist ein Umbau zu Hause notwendig?
- Welche Hilfsmittel werden benötigt und wie werden diese beantragt?
- Welche Hilfen gibt es für Pflegepersonal und Angehörige?
- Welche Hilfen gibt es von anderen Sozialleistungsträgern?
- Unterstützung bei der Suche nach einem Pflegedienst und Pflegeheim?
- Ist eine teilstationäre Pflege möglich oder hilfreich?
- Wann ist eine Betreuung oder Vorsorgevollmacht sinnvoll?

§ 7a SGB XI Pflegeberatung

Es geht darum

- den Hilfebedarf systematisch zu erfassen und zu analysieren – auch in der eigenen Häuslichkeit, wenn die anspruchsberechtigte Person dem zustimmt
- einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen
- auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken
- die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen,
- bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren
- über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren.

Der Umfang der Leistungen und die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Pflegegrad

Entlastungsbetrag ab PG 1 (nach §45b SGB XI)

Pflegegeld ab PG 2 (nach § 37 SGB XI)

Die Einstufung erfolgt über den medizinischen Dienst

5 Pflegegrade sind möglich

Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2025 an die Pflegeversicherung im Kurzüberblick

<i>Die Tabelle gibt nur einen ersten allgemeinen Überblick, ohne Einzeldetails</i>		Pflegegrad 1 Geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 2 Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 3 Schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 4 Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Pflegegrad 5 Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
Häusliche Pflege	Pflegegeld von € monatlich	-	347,00	599,00	800,00	990,00
	oder Pflegesachleistungen von bis zu € monatlich	*	796,00*	1.497,00*	1.859,00*	2.299,00*
	Kombinationsleistung	-	Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch miteinander kombiniert werden.			
Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen	€ monatlich	224,00	224,00	224,00	224,00	224,00
Entlastungsbetrag	Leistungsbetrag von bis zu € monatlich	131,00	131,00	131,00	131,00	131,00

* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen von bis zu € monatlich	*	721,00*	1.357,00*	1.685,00*	2.085,00*
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen von pauschal € monatlich	131,00	805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
		-	Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: Ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 30 Prozent, nach 24 Monaten 50 Prozent und nach 36 Monaten 75 Prozent.			
Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten i.S.d. § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI	Pflegeaufwendungen in Höhe von	-	15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütung, höchstens 278 € monatlich			
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen von bis zu € monatlich	42,00				
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von	100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel, zu leisten.				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds	Aufwendungen in Höhe von bis zu	4.180 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.720 € –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)				
Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen	Aufwendungen von insgesamt bis zu € monatlich	53,00				

* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen von bis zu € monatlich	*	721,00*	1.357,00*	1.685,00*	2.085,00*
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen von pauschal € monatlich	131,00	805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
		-	Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende nach der Verweildauer gestaffelte Leistungszuschläge: Ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, nach 12 Monaten 30 Prozent, nach 24 Monaten 50 Prozent und nach 36 Monaten 75 Prozent.			
Pflege von Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten i.S.d. § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI	Pflegeaufwendungen in Höhe von	-	15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütung, höchstens 278 € monatlich			
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen von bis zu € monatlich	42,00				
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von	100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel, zu leisten.				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds	Aufwendungen in Höhe von bis zu	4.180 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.720 € –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)				
Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen	Aufwendungen von insgesamt bis zu € monatlich	53,00				

* Pflegebedürftige können (zusätzlich) den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat unter bestimmten Voraussetzungen für diese Leistungen einsetzen.

SEGA e.V.



Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	je nach bezogener Leistungsart bis zu € monatlich	-	188,07	299,53	487,60	696,57
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen	€ monatlich	-	48,69			
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung**** Pflegeversicherung	213,46 44,94				
Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	für bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr	90 % – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 % – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts				

**** Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 2,5 % in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.

Quelle: Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

www.sega-ev.de

Entlastungsleistungen ab PG 1

131,- € monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Für Hilfe im Haushalt
im Alltag
zur Betreuung

Entlastung für Betroffene sowie deren Angehörige

Keine Pflege

Welche Arten von Pflege gibt es?

Häusliche Pflege

Pflege zu Hause durch Angehörige oder privat organisierte Pflegepersonen

Stationäre Pflege

Pflege in einer Pflegeeinrichtung durch Fachpersonal

Teilstationäre Pflege

Pflege und Betreuung tags oder nachts außer Haus

Ambulante Pflege

Pflege durch Fachpersonal in der Häuslichkeit

Welche Arten von Pflege gibt es?

Verhinderungspflege

Pflege zu Hause durch Angehörige oder privat organisierte Pflegepersonen

Vorübergehende vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung durch Fachpersonal

Kurzzeitpflege

Vorübergehende vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung durch Fachpersonal

24-Stunden-Pflege (weil Betreuungskraft vor Ort, 8-Stunden –Tag)

Betreuung und Versorgung durch eine Betreuungskraft, meist aus dem osteuropäischen Raum.

Diese lebt mit im Haushalt, hilft bei der Grundpflege und kümmert sich um den Haushalt.

Pflege zu Hause ab PG 2

Durch private Pflegeperson
Pflegegeld je nach Pflegegrad
ab 347,- bis 990,- €

Durch ambulanten Pflegedienst
Pflegesachleistungen je nach Pflegegrad
ab 796,- bis 2299,- €

Kombileistung
Von priv. und Pflegedienst

Leistung des Pflegedienstes wird prozentual vom Pflegegeld abgezogen

Beratungsgespräche nach § 37 SGB XI
PG 2+3 1 x /Halbjahr
PG 4+5 1 x/ Quartal

Kombipflege mit den Leistungen von 2025

Kombinationsleistungstabelle

		Pflegegrad 1		Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	
SL	GL	SL	GL	SL	GL	SL	GL	SL	GL	SL	GL
in %	in %	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
100	0	-	-	796,00	0,00	1.497,00	0,00	1.859,00	0,00	2.299,00	0,00
95	5	-	-	756,20	17,35	1.422,15	29,95	1.766,05	40,00	2.184,05	49,50
90	10	-	-	716,40	34,70	1.347,30	59,90	1.702,54	80,00	2.069,10	99,00
85	15	-	-	676,60	52,05	1.272,45	89,85	1.585,74	120,00	1.954,15	148,50
80	20	-	-	636,80	69,40	1.197,60	119,80	1.468,93	160,00	1.839,20	198,00
75	25	-	-	597,00	86,75	1.122,75	149,75	1.352,12	200,00	1.724,25	247,50
70	30	-	-	557,20	104,10	1.047,90	179,70	1.235,31	240,00	1.609,30	297,00
65	35	-	-	517,40	121,45	973,05	209,65	1.118,50	280,00	1.494,35	346,50
60	40	-	-	477,60	138,80	898,20	239,60	1.001,70	320,00	1.379,40	396,00
55	45	-	-	437,80	156,15	823,35	269,55	948,89	360,00	1.264,45	445,50
50	50	-	-	398,00	173,50	748,50	299,50	868,08	400,00	1.149,50	495,00
45	55	-	-	358,20	190,85	673,65	329,45	781,27	440,00	1.034,55	544,50
40	60	-	-	318,40	208,20	598,80	359,40	694,46	480,00	919,60	594,00
35	65	-	-	278,60	225,55	523,95	389,35	607,66	520,00	804,65	643,50
30	70	-	-	238,80	242,90	449,10	419,30	520,85	560,00	689,70	693,00
25	75	-	-	199,00	260,25	374,25	449,25	434,04	600,00	574,75	742,50
20	80	-	-	159,20	277,60	299,40	479,20	347,23	640,00	459,80	792,00
15	85	-	-	119,40	294,95	224,55	509,15	260,42	680,00	344,85	841,50
10	90	-	-	79,60	312,30	149,70	539,10	173,62	720,00	229,90	891,00
5	95	-	-	39,80	329,65	74,85	569,05	86,81	760,00	114,95	940,50
0	100	-	-	0,00	347,00	0,00	599,00	0,00	800,00	0,00	990,00
SL = Sachleistung											
GL = Geldleistung											

Umwandlungsanspruch

Für zusätzliche Betreuungszeit
Hilfe im Alltag

Maximal 40% der Pflegesachleistungen können für Betreuungsdienste verwendet werden
Die Kosten werden, wie bei der Kombipflege prozentual vom Pflegegeld abgezogen

Verhinderungspflege - Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

Durch Angehörige 520,50 € - 1485 €
(> 1,5-faches vom PG)
Bis zu **6 Wochen für 1685,- €**
durch sonstige Personen
Tage- oder Stundenweise

Kurzzeitpflege

Pflegeaufwendungen
Bis zu **8 Wochen für 1854,- €**



Kombi daraus
2612,- € stehen zur Verfügung
Auch tageweise
stundenweise

Ab 1. Juli 2025 kann Verhinderungspflege
und Kurzzeitpflege addiert werden
= 3539,- €

Seit 01.07.2025

Entlastungsbudget oder gemeinsamer Jahresbetrag 3539,- €

Beträge von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden addiert
Keine Vorpflegezeit mehr nötig
VHP bis zu 8 Wochen + halbes Pflegegeld
Weniger Bürokratie

Tagespflege - Nachtpflege

Unterstützung je nach Pflegegrad

Von 689,- € bis 1995,- € (2024)

Von 721,- € bis 2096,- € (2025)

24-Stunden-Pflege

Vorteil

Betroffener kann zu Hause bleiben
Angehörige erhalten Unterstützung

8-Stunden-Tag

Unterschiedliche Sprachkenntnisse
Zimmer und Badzugang
Qualifikation zur Pflege?

Rechtliches

Arbeitsrecht, Sozialversicherungen
Mindestlohn
Keine Kontrolle durch Pflegekassen

Vollstationäre Pflege

Leistungen Pflegekasse

770 €– 2005 € (2024) Pflegegeld je nach Pflegegrad

796 € - 2299 € (2025)



Gesamtkosten für Heimplatz

Ca 4000- 5000 €

Eigenanteil

Unterbringung

Verpflegung

Hauswirtschaft = >=2568,- €

Investitionskosten >3000,- möglich

Eigenanteil Pflege

Die Kosten variieren je nach Bundesland und Dauer des Aufenthaltes

Gestaffelter Leistungszuschlag der Pflegeversicherung seit 2022

Zum zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen

> die Kosten für den Service der Mahlzeiten, die Wäschekosten, die Unterhaltsreinigung, Energie, Steuern und Versicherungen

> Kosten für Unterkunft , Verpflegung und Investitionskosten (Instandhaltung und Ausbildung) muss der Bewohner übernehmen

Im ersten Jahr 15% (ab 2024)

Im zweiten Jahr 30% (ab 2024)

Im dritten Jahr 50% (ab 2024)

Im vierten Jahr 75% (ab 2024)

Durchschnittliche Verweildauer im Pflegeheim

Ca. 30% versterben im ersten Jahr

Meist < drei Jahre

Weitere Zuschüsse und Hilfen

Wohnraumanpassung ab PG 1
4000,- € (2024), 4180,- € (2025)
Verbreiterung von Türen
Einbau von Treppenliften
Abbau von Türschwellen
Ebenerdige Dusche



Pflegehilfsmittel technisch Zuzahlung 10% max 25,- €



Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

40,- € (2024) pro Monat

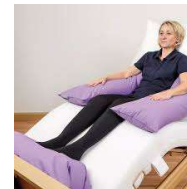
42,- € (2025)



Pflegehilfsmittel

zur selbständigen Lebensführung

25,- € pro Monat für Hausnotruf



Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden

Pflegekurse



PFLEGEHILFSMITTEL LISTE

PG	Pflegehilfsmittel	Beispiele
50	... zur Erleichterung der Pflege	Pflegebetten, Pflegebettenzubehör, Spezielle Pflegebettische, Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
51	... zur Körperpflege bzw. Hygiene	Kopfwaschsysteme, Ganzkörperwaschsysteme
52	... zur selbstständigeren Lebensführung	Hausnotrufsysteme
53	... zur Linderung von Beschwerden	Lagerungsrollen, Lagerungshalbrollen
54	... zum Verbrauch	Schutzbekleidung wie Einmalhandschuhe oder Schutzschürzen, Bettschutzeinlagen, Desinfektionsmittel

Digitale Pflegeanwendungen

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sind **elektronische (Medizin-)Produkte, die bei der Versorgung von Pflegebedürftigen unterstützen**. Genauer sollen sie entweder dabei helfen, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder von Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zu mindern oder sie sollen vermeiden, dass sich die Pflegebedürftigkeit einer Person verschlimmert. In jedem Fall muss die DiPA einen **pflegerischen Mehrwert** bieten. Hersteller müssen dies mit einem entsprechenden **Nachweis** belegen.

Mögliche praktische Beispiele für digitale Pflegeanwendungen sind:

- Webanwendungen des GET.ON Instituts für Online Gesundheitstrainings gegen Panikstörungen, Stress und Burnout etc.
- App der Kaia Health Software GmbH mit Trainings für zu Hause gegen Rückenschmerzen
- Online-Kurse von „Selfapy“ bei chronischen Schmerzen
- App „ProHerz“ bei Herzinsuffizienz
- Webanwendung „elevida“ für Multipler Sklerose
- „Endo-App“ bei Endometriose

Hilfen für pflegende Angehörige

Zuzahlung zur Rentenversicherung ab 10 Std. Pflege wöchentlich an mind. 2 Tagen

Bei max. 30 Std. Berufstätigkeit

Je nach PG bis zu 177,- - 657,- €

Infos und online-Vorträge über www.deutsche-rentenversicherung.de

Zahlung zur Arbeitslosenversicherung **möglich** (wenn der Beruf für die Pflege aufgegeben wird)

Pflegeperson ist gesetzlich unfallversichert

Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte bei notwendiger Freistellung von der Arbeit

Bis zu 10 Tagen pro Jahr

Zinsloses Darlehen bei längerer Freistellung

SEGA e.V.



Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	je nach bezogener Leistungsart bis zu € monatlich	-	188,07	299,53	487,60	696,57
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen	€ monatlich	-	48,69			
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung**** Pflegeversicherung	213,46 44,94				
Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	für bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr	90 % – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 % – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts				

**** Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 2,5 % in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/Veranstaltungen/Online-Vortraege/online-vortraege_node.html

Frau und Rente – Wie bin ich abgesichert?

Online-Vortrag

Datum: 28. 01. 2025 **Uhrzeit:** 10:00 – 12:00 Uhr **Veranstaltungsort:** Online

Inhalt:

- Eigene Rente und zusätzliche Altersvorsorge
- Elternzeit, Teilzeitarbeit, Minijobs und Pflege von Angehörigen
- Versorgungsausgleich bei Scheidung
- Witwen- und Erziehungsrenten

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich gerne unter onlinevortraege@drv-bund.de für diesen Vortrag an.

Bitte geben Sie hierbei unbedingt das Stichwort "Frauen" und zur Sicherheit auch Ihre E-Mail-Adresse an.

Freie Zeiten in der Pflege



	Pflegeunter- stützungsgeld*	Pflegezeit	Familien- pflegezeit	Sterbe- begleitung
Dauer: bis zu ...	10 Tage	6 Monate	24 Monate	3 Monate
Art der Freistellung	Vollständig im Akutfall	Vollständig oder teilweise	Teilweise	Vollständig oder teilweise
Rechtsanspruch gilt für Arbeitnehmende	Alle	... in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten	... in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten	... in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
Pflegegrad / Ärztliche Bescheinigung	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad	Pflegegrad	Ärztliche Bescheinigung
Anmeldefrist beim Arbeitgeber	Keine	10 Tage	8 Wochen	10 Tage
Finanzierung	Lohnersatz- zahlung (von der Pflegekasse)	Zinsloses Darlehen (vom BAFzA)		

* Ab 2024 ist das Pflegeunterstützungsgeld keine einmalige Leistung mehr, sondern soll stattdessen einmal pro Jahr zur Verfügung stehen.

Pflegezeit

Beschäftigte haben Anspruch auf

- unbezahlte sozialversicherte Freistellung von der Arbeit
- bis zu 6 Monaten für die Pflege eines nahen Angehörigen (mindestens Pflegestufe 1) - Gilt nur für Betriebe ab 15 Beschäftigten –
- Bei plötzlichem Pflegefall: Unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 10 Tage um die Versorgung der pflegebedürftigen Person organisieren zu können
- In diesem Fall wird Pflegeunterstützungsgeld durch die Pflegeversicherung des zu Pflegenden gezahlt (90% des Nettoarbeitsentgelts)

Falls das Geld und Vermögen nicht reicht....

Der Bezirk unterstützt oder übernimmt

Die Bezirke sind verantwortlich für die Gewährung und Finanzierung von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und pflegebedürftige Menschen (Hilfe zur Pflege) sowie anderen Leistungen zur überörtlichen Sozialhilfe in ihrer jeweiligen Region.

Die Bezirke springen immer dann ein, wenn andere Kostenträger wie beispielsweise die Kranken- oder Pflegekassen nicht zuständig sind bzw. die eigenen finanziellen Mittel der Betroffenen nicht ausreichen.

Der große Stellenwert des Sozialbereichs zeigt sich auch deutlich an den Ausgaben der Bezirke: rund 5,6 Milliarden Euro wurden in 2021 dafür aufgewendet.

Das entspricht in etwa 92 Prozent der Gesamtausgaben.

2021 erhielten in etwa 38.000 Menschen Hilfe zur Pflege von den bayerischen Bezirken.

Rund 127.000 Leistungsberechtigte bezogen Eingliederungshilfe.

SEGA e.V.

 **sega**
VEREIN ZUR
FÖRDERUNG DER
SEELISCHEN GESUNDHEIT IM ALTER e.V.



www.sega-ev.de

Informationsquellen

Ratgeber „Pflegeleistungen zum Nachschlagen“ – Bundesministerium für Gesundheit

Im Internet unter „pflege.de“
„Bezirk Oberpfalz.de“

Pflegestützpunkte (z.B. Regensburg)
Fachstellen für pflegende Angehörige (z.B. Neumarkt)
Veranstaltungen

Das war's

